

Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 26. August 2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nummer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Seite 589) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. Seite 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 634), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 26. August 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Oldenburg führt ausschließlich durch die abgeschottete Statistikstelle Statistiken über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch. Durch Fachgesetze angeordnete Auswertungen sind hiervon nicht betroffen.

(2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Absatz 1 Niedersächsisches Meldegesetz im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannt.

(3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst

1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a. die Eheschließungen
 - b. die eingetragenen Lebenspartnerschaften
 - c. die Geburten
 - d. die Sterbefälle
2. bei den Wanderungen die Zuzüge durch Bezug der neuen Wohnung, die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie Wohnungsstatus-Änderungen, soweit §§ 9 und 13 Abs. 2 Niedersächsisches Meldegesetz eine Meldepflicht begründen.
3. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Niedersächsisches Meldegesetz, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Melde-Tatbestände betreffen.

§ 2 Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes

(1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Für alle in der Stadt Oldenburg bestehenden Wohnanschriften:
Kleinräumige statistische Zuordnungen bis zur Blockseite,

- Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt- und Nebenwohnung),
Datum (Jahr, Monat und Tag) des Einzugs,
Datum (Jahr, Monat und Tag) des letzten Statuswechsels,
Ort oder Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland.
2. Für die zuletzt in Oldenburg aufgegebene Wohnanschrift:
Kleinräumige statistische Zuordnungen bis zur Blockseite,
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung).
 3. Für bisherige Wohnungen vor dem Zuzug nach Oldenburg:
Wohnort (Gebietsschlüssel oder Name),
Postleitzahl,
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung),
Datum (Jahr, Monat und Tag) des Zuzugs nach Oldenburg.
 4. Zu den gemeldeten Personen:
Geburtsdatum (Jahr, Monat und Tag),
Geburtsland und Geburtsort (Gebietsschlüssel und/oder Name),
Geschlecht, Familienstand,
Staatsangehörigkeiten,
rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

(2) Die Übermittlung aus dem Melderegister zum Feststellen des Bevölkerungsbestandes erfolgt regelmäßig zu den Erhebungszeitpunkten 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Jahres und auf Anforderung der Statistikstelle.

§ 3 Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung

(1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.

(2) Für die Statistik der Wanderungen werden die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.

(3) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Geburten und Sterbefällen folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. bei Geburten:
Datum der Geburt, Geschlecht, kleinräumige statistische Zuordnungen bis zur Blockseite, Staatsangehörigkeiten.
2. bei Sterbefällen: Sterbetag, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeiten, kleinräumige statistische Zuordnungen bis zur Blockseite.

(4) Die Übermittlung aus dem Melderegister zum Feststellen der Bevölkerungsbewegung erfolgt regelmäßig rückwirkend für einen vierteljährlichen Erhebungszeitraum zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Jahres und auf Anforderung der Statistikstelle.

§ 4 Hilfsmerkmale

(1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes und der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale:

Absender der Daten, Familienverbands-Zugehörigkeit, Postleitzahl, Straße, Hausnummer der Wohnung (Haupt- und Nebenwohnung, Fortzugswohnung, Zuzugswohnung), soweit die Wohnung in der Stadt Oldenburg liegt. Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Geburten und Sterbefällen als Hilfsmerkmale Postleitzahl, Straße und Hausnummer der Wohnung erfasst.

§ 5 Art der Erhebung

Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Oldenburg (Oldb), den 26. August 2013

Der Oberbürgermeister